Informationen und Neuerungen

2022

zu Ihrer Information

Gesetzliche Neuerungen zum Steuerjahr 2022

Folgende Neuerungen und Hinweise zeigen auf, was sich gegenüber dem Vorjahr ändert oder speziell hervorzuheben ist.

Staats- und Bundessteuer

Vereinfachte pauschale Besteuerung der privaten Nutzung von Geschäftsfahrzeugen
Die private Nutzung von Geschäftsfahrzeugen wird für Steuerzwecke administrativ vereinfacht. Neu umfasst die erweiterte Pauschale für die private Nutzung von Geschäftsfahrzeugen auch die Fahrtkosten zum Arbeitsort. Diese Neuregelung gilt ab dem Steuerjahr 2022. Die Verordnung zum kantonalen Steuergesetz regelt neu, dass die private Nutzung des Geschäftsfahrzeugs pro Monat mit **0,9 Prozent** des Fahrzeugkaufpreises (exkl. Mehrwertsteuer) versteuert werden kann. Bisher betrug die monatliche Pauschale 0,8 Prozent. Mit dieser Erhöhung der Pauschale ist auch die Nutzung des Geschäftsfahrzeugs für den Arbeitsweg abgegolten. Mit dieser administrativen Vereinfachung entfallen die Ermittlung der tatsächlichen Arbeitswegkosten sowie die Pflicht für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, den Aussendienstanteil auf dem Lohnausweis zu deklarieren.

Für die direkte Bundessteuer wurde die massgebliche Berufskostenverordnung angepasst und die erweiterte Pauschale ebenfalls mit 0,9 Prozent festgesetzt. **Die Änderung ist per 1. Januar 2022 in Kraft getreten.**

Im Lohnausweis ist das Feld F «Unentgeltliche Beförderung zwischen Wohn- und Arbeitsort» nach wie vor anzukreuzen. Zudem kann die Privatperson bei der pauschalen Ermittlung des Privatanteils **keinen** Fahrkostenabzug geltend machen.

Trotz der Änderung ist es weiterhin möglich, die effektive private Nutzung mit einem Fahrtenbuch abzurechnen und den effektiven Fahrtkostenabzug steuerlich geltend zu machen.

Allgemeine Hinweise

Gesuch um Fristerstreckung zur Einreichung der Steuererklärung
Der **Versand** des Gesuchs um Fristerstreckung zur Einreichung der Steuererklärung wurde per 1. Januar 2022 **eingestellt.** Reichen Sie Ihre Steuererklärung nicht bis zur aufgedruckten Einreichungsfrist (siehe Seite 1 der Steuererklärung) ein, gewähren wir Ihnen **automatisch und kostenlos** eine Fristverlängerung um 2 Monate.

Falls Ihnen diese Fristerstreckung nicht ausreicht, stellen Sie mit dem nachfolgenden QR-Code ein **kostenpflichtiges Online-Gesuch** (CHF 40) für eine zusätzliche Fristerstreckung zur Einreichung Ihrer Steuererklärung – einfach, schnell und portofrei.

e-fristenjp.bl.ch

Wer keinen Internetzugang hat, kann sich gerne an die Steuerverwaltung Kanton Basel-Landschaft, Rheinstrasse 33, 4410 Liestal wenden.

Vorinformation Steuersätze Staats- und Gemeindesteuern ab 1. Januar 2023

Gemäss Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern gelangen ab 1. Januar 2023 für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften nachfolgende Steuersätze zur Anwendung.

Ertragssteuern: Die Ertragssteuer beträgt für die Staatssteuer ab dem 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2024 auf dem Reinertrag **6,5 %.** Für die Gemeindesteuer beträgt die Ertragssteuer ab dem 1. Januar 2023 höchstens **55 % der Staatssteuer;** die Gemeinden setzen den Steuerfuss jährlich fest.

Kapitalsteuern: Die Kapitalsteuer beträgt für den Staat unverändert 1,0 ‰ des steuerbaren Kapitals, mindestens aber CHF 300.–. Ab dem 1. Januar 2023 beträgt die Kapitalsteuer für die Gemeinde höchstens **55 % der Staatssteuer;** die Gemeinden setzen den Steuerfuss jährlich fest.